

§ 1563 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Rechte nach [Art. 15 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) werden nach Absatz 1 durch Einsicht in das Register gewährt. Das Registergericht ist nicht verpflichtet, [Personen](#), deren [personenbezogene Daten](#) im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser [Daten](#) an Dritte Auskunft zu erteilen.

(3) Im Übrigen gilt § [79a Abs. 2 und 3 BGB](#) entsprechend.